

Satzung

des Tanz- und Sportzentrum Mittelrhein e.V. (TSZ Mittelrhein)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der am 14.09.2014 gegründete Verein führt den Namen „Tanz- und Sportzentrum Mittelrhein“ (TSZ Mittelrhein) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein TSZ Mittelrhein hat seinen Sitz in Koblenz. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem TSZ Mittelrhein und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem Verein, ist Koblenz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in der Satzung nicht anders benannt, ist mit der Bezeichnung „Präsidium“ das geschäftsführende Präsidium gemeinsam mit dem erweiterten Präsidium gemeint.
- (6) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§ 2 Grundsätze für die Tätigkeit

- (1) Das TSZ Mittelrhein ist Mitglied im:
 - a) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV),
 - b) Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP),
 - c) Sportbund Rheinland e.V. (SBR),
 - d) und in weiteren Verbänden auf Beschluss des Präsidiums.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium gemeinsam mit dem Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (4) Das TSZ Mittelrhein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.
- (5) Das TSZ Mittelrhein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Zweck des Vereins und Art der Verwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports um insbesondere die tanzsportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Mitglieder zu erhalten und zu steigern,
- b) die Organisation eines regelmäßig geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes,
- c) die Teilnahme an und Ausrichtung von sportspezifischen, - auch wettkampfmäßig - übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene,
- d) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- e) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem TSZ Mittelrhein gehören Ehren-, ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder an.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tanzsport oder den Verein hervorragende Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder unterscheiden sich in:
 - a) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind Mitglieder mit der Berechtigung an allen Clubveranstaltungen einschließlich des Trainingsbetriebs teilzunehmen.
 - b) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Trainingsbetrieb des Vereins nicht nutzen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit der Berechtigung am Trainingsbetrieb in max. zwei Gruppen teilzunehmen, sie können vom Präsidium zu den Clubveranstaltungen eingeladen werden. Auf Mitgliederversammlungen haben sie kein Stimmrecht.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Noch nicht volljährige Personen können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (7) Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich, eintreffend bis jeweils vier Wochen vor dem 31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12. eines Jahres, mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft zu den Terminen des § 5 (2) in eine passive/aktive umwandeln.
- (4) Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

- c) wegen unehrenhafter Handlung.
- d) wegen fehlender Beitragszahlung von mehr als einem Quartal, wenn es trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist und nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung den Rückstand ausgeglichen hat. Ehe das Präsidium über den Ausschluss befindet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- e) Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief - an die letzte bekannte Adresse - mitzuteilen ist, steht diesem innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheiden das Präsidium und der Beirat gemeinsam mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist auf sein Verlangen Gelegenheit zu geben, diesem Gremium seinen Einspruch mündlich oder schriftlich vorzutragen.
- f) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Außerdem kann der Verein Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, die vom Präsidium festgesetzt werden, erheben.
- (2) Zusätzlich kann der Verein Umlagen, Disziplinargelder, Eintrittsgelder, Kursgebühren und Hallennutzungsgebühren sowie in begründeten Fällen Sonderbeiträge erheben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Das Präsidium kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise ermäßigen, erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ordnungen

- (1) Das TSZ Mittelrhein hat folgende verbindliche Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Sportordnung
 - e) Hausordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Mit Ausnahme der Finanzordnung und der Jugendordnung werden alle weiteren Ordnungen vom Präsidium gemeinsam mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.
- (4) Die Finanzordnung wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert.
- (5) Änderungen der Ordnungen werden auf der Homepage des TSZ Mittelrhein (www.tsz-mittelrhein.de) veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung ist in geeigneter Form aufmerksam zu machen. Zugleich ist das Datum des Inkrafttretens bekannt zu geben. Neufassungen oder Änderungen der Ordnungen treten drei Monate nach deren Veröffentlichung mit dem folgenden Monatsersten in Kraft, sofern nicht gleichzeitig mit der Beschlussfassung ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Jugendversammlung
 - d) der Beirat
- (2) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

§ 9 Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht. Nach den 12 Monaten (Stichtag ist das Eintrittsdatum gem. Anmeldung) gilt das Stimmrecht grundsätzlich als übertragen. Über Ausnahmen zur Probezeit entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder.
- (2) Entscheidet das Präsidium, dem Mitglied auch nach 12 Monaten das Stimmrecht nicht zuzugestehen, so hat es dies dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Über die Erteilung des Stimmrechtes entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen die Verweigerung der Erteilung des Stimmrechtes (§ 9) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Präsidium einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das geschäftsführende Präsidium gemeinsam mit dem Beirat. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung berührt sind.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter gemäß § 8 und § 19 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Druck- und Kopierkosten. Einzelheiten zur Geltendmachung und Nachweisführung werden durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums festgelegt.
- (2) Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, die von Personen erbracht werden, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 12 Jugendliche Mitglieder

- (1) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 13 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums. Die Amtszeit orientiert sich turnusmäßig an der für das Präsidium üblichen Amtszeit.
- (3) Der durch die Jugendversammlung gewählte Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Jugendordnung wird durch die Jugendversammlung beschlossen oder geändert und tritt mit Bestätigung durch das Präsidium in Kraft.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums örtlich getrennte Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorstehen kann.
- (2) Die Abteilungen können durch das geschäftsführende Präsidium ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Präsidium.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen die ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) Wahl des Präsidiums
 - b) Wahl des Beirates
 - c) Festlegung der Finanzordnung
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Genehmigung des Haushaltsrahmenplans
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist an die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gebunden.
- (4) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.

- (5) Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht (§ 9). Stimmübertragung ist zulässig, jedoch auf Eltern, Kinder, Ehe-, Lebens- oder Tanzpartner beschränkt, soweit diese stimmberechtigt sind. Zur Übertragung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im 1. Halbjahr, jedoch spätestens im Monat September.
- (7) Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mit mindestens vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein; die gleiche Frist gilt für die Einberufung zu einer Auflösungsversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Einberufung erfolgt durch Brief oder auf elektronischem Wege (E-Mail), soweit die E-Mail-Adresse von Mitgliedern als zusätzliche Adresse auf dem Aufnahmeantrag angegeben worden ist, sowie durch Veröffentlichung im Internet.
Die Einberufung muss an die zuletzt bekannte (E-Mail-) Adresse des Mitglieds gehen. Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Einberufung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt z.B. für auf dem Postweg verloren gegangene Briefe.
- (9) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium eingereicht werden. Über die Aufnahme von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Präsident oder ein anderes Präsidiumsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Präsidenten wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt oder wenn sie vom Präsidium einberufen werden.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, es sei denn auf Antrag eines Stimmberechtigten votiert ein Viertel der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung für schriftliche Abstimmung.
- (13) Die Satzung und der Vereinszweck kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen.
- (14) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung/Änderung des Vereinszweckes gleichzeitig bekannt gemacht wird.
- (15) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung bzw. Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in geeigneter Form (z. B. auf der Homepage des TSZ Mittelrhein www.tsz-mittelrhein.de) veröffentlicht und bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- (16) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (17) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Form (z. B. auf der Homepage des TSZ Mittelrhein www.tsz-mittelrhein.de) zu veröffentlichen ist. Erfolgt bis vier Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch gegen die Niederschrift, so gilt diese als genehmigt. Einsprüche werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§ 16 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- (2) Geschäftsführendem Präsidium
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Verwaltung
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - d) dem Geschäftsführer (wenn einer bestellt ist)
- (3) Erweitertem Präsidium
- a) dem Sportwart
 - b) dem Turnierwart
 - c) dem Beauftragten für Inklusion
 - d) dem Pressesprecher
 - e) dem Jugendwart
 - f) den Abteilungsleitern (gem. § 14)
- (4) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Präsidiums kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Das Präsidium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Soweit bestimmte Aufgaben von einzelnen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen werden sollen, kann dies in der Geschäftsordnung festgehalten werden, die jederzeit durch Beschluss des Präsidiums geändert werden kann.
- (6) Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er ist verpflichtet das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.

- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Dem Präsidium können nur ordentliche stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 17 Gesetzliche Vertretung

- (1) Geschäftsführendes Präsidium im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Geschäftsführer (wenn einer bestellt ist). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
- (2) Abweichend hiervon erfolgt im Innenverhältnis die Vertretung des Vereins für Rechtsgeschäfte über einem Geschäftswert von 1.500,00 Euro (exkl. MwSt.) für den Einzelfall durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums. Der Vizepräsident Finanzen ist zu informieren, wenn er an der Vertretung des Vereins nicht mitgewirkt hat.

§ 18 Vertretungsmacht des Präsidiums

- (1) Das geschäftsführende Präsidium kann einen hauptamtlichen, bezahlten Geschäftsführer bestellen, sowie andere Arbeitsverhältnisse für den Verein begründen und auflösen und freie Mitarbeiter beauftragen und entbinden. Geschäftsführer und sonstige Mitarbeiter müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Alle Mitarbeiter sind dem geschäftsführenden Präsidium unterstellt und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die begründende Geschäftsordnung ist durch das geschäftsführende Präsidium zu verabschieden. Der Vertretungshandlung nach außen muss eine interne Beschlussfassung des geschäftsführenden Präsidiums vorausgehen.
- (3) Soweit ein Mitglied des Präsidiums vom Verein angestellt wird, entscheidet für dieses Arbeitsverhältnis die Mitgliederversammlung. Das angestellte Präsidiumsmitglied ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Das Präsidium kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglied im Verein sein. Sie haben, sofern sie nicht Mitglied sind, kein Stimmrecht im Verein.

§ 19 Beirat

- (1) Als Unterstützungs- und Kontrollinstrument des Präsidiums sowie der Interessenvertretung der Mitglieder (§ 4 Ziff. 1 - 5) sowie aufzunehmenden Mitglieder (§ 4 Ziff. 6) wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern, welche nicht dem Präsidium angehören dürfen. Wählbar ist jedes stimmberechtigte volljährige Mitglied.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt zur im Wahljahr ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Das Präsidium hat dem Beirat jede durch dessen Sprecher gewünschte Auskunft zu erteilen. Außerdem unterrichtet sich der Beirat in geeigneter Weise über die Anliegen der

Vereinsmitglieder und macht dem Präsidium Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 Euro (exkl. MwSt.) beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

- (5) Beim Ausschlussverfahren entscheidet er in den Belangen des Verhältnisses zwischen Verein und Mitglied nach dem Rechtssatz von Treu und Glauben. Ohne seine Einwilligung kann das Verfahren nicht eingeleitet werden.
- (6) Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Der Beirat wird vom Sprecher schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht, jedoch ist in wichtigen Beratungsfällen eine einführende Information erforderlich.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Präsidium verlangt haben, selbst berechtigt, den Beirat einzuberufen.

Die Sitzung des Beirats wird von seinem Sprecher geleitet. Ist er verhindert, bestimmen die erschienenen Mitglieder des Beirats den Sitzungsleiter.

- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie werden dem Präsidium mitgeteilt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (9) Scheidet das geschäftsführende Präsidium vorzeitig aus, übernimmt der Beirat dessen Aufgaben mit der Verpflichtung, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums einzuberufen.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Jede zweite ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des Tsz Mittelrhein und seiner Abteilungen. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Tätigkeit eines Kassenprüfers ist auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt. Eine Wiederwahl ist anschließend nach einem Zwischenraum von zwei Jahren möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers bestimmt das Präsidium einen Kassenprüfer für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Kassenprüfers.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder beschlossen wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (6) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz

- (1) Das TSZ Mittelrhein nimmt für es relevante Daten aller seiner Mitglieder in eine elektronische Mitgliederverwaltung auf:
 - a) personenbezogene Daten mit Adresse, Geburtsdatum, Eintritt, Austritt, Beruf, Telefon- und Fax-Nummer sowie E-Mail-Adresse
 - b) Bankverbindung, Vereins-/Clubdaten zum Bankeinzugsverfahren
 - c) Lizenzen von Übungsleitern, Trainern, Wertungsrichtern
 - d) Sonstige Informationen, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (2) Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Verbände (z. B. DTV, TRP, LSB, SBR, DOSB), Organe und Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnisse bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten die benötigten Daten ausgehändigt und sind ihrerseits verpflichtet, die Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verwalten.
- (4) Das TSZ Mittelrhein informiert in Wort und Bild die Presse sowie auf seiner Internetseite über Vereinsangelegenheiten, Auftritte sowie Turnierergebnisse, Lizenzinhaber-Einsätze und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium Einwände gegen solche Veröffentlichungen erheben. Ab dem Zeitpunkt des vom Präsidium anerkannten Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen.
- (5) Weitergehende Details und Referenzen (wie Ausnahmeregelungen KURhG § 23 Recht am eigenen Bild) sind in der Datenschutzregelung des TSZ Mittelrhein aufgeführt.

Satzung vom 14.09.2014

1. Änderung vom 25.10.2014

2. Änderung vom 31.08.2018